Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Handreichung für außerschulische Bildungseinrichtungen

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme von Maßnahmen der außerschulischen Bildungseinrichtungen unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 18.05.2020)

Bereits seit einigen Wochen hat die Bekämpfung und Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus) oberste Priorität. Die kurzfristigen Regelungen zum Verbot des Betretens von öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 16. März 2020 haben ihren Teil dazu beigetragen, die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern und damit das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu halten.

Auch weiterhin wird das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Coronavirus über respiratorische Sekrete übertragbar (Tröpfcheninfektion). Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen lässt sich nicht ausschließen.[1]

Dementsprechend soll bei der Wiederaufnahme des Betriebs der o.g. Einrichtungen besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt bleiben. Der Träger der Maßnahme trägt durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen für den gesamten Zeitraum des eingeschränkten Präsenzbetriebs dafür Sorge, dass die Veranstaltungsformate wie empfohlen durchgeführt werden können. Der Träger der Maßnahme erarbeitet auf der Grundlage dieses Leitfadens ein auf die jeweilige Einrichtung bezogenes Hygienekonzept und ist verantwortlich für die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen.
Lehrkräfte, Ausbilder*innen, Berater*innen, Teilnehmer*innen sowie Beschäftigte und anderweitig in den Betrieb der jeweiligen Einrichtung Einbezogene sind zu verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Lehrkräfte, Ausbilder*innen und Berater*innen sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von den Teilnehmer*innen und zu Beratenden umgesetzt werden. Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens sollen durch mündliche Unterweisungen und bei Bedarf

[1] Stand 15.05.2020

durch die Aushändigung von schriftlichen Informationen im Vorwege der Durchführung der Lehrveranstaltungen, Maßnahmen oder sonstiger durch die jeweilige Einrichtung angebotener Aktivitäten vermittelt werden.

Für die Wiederaufnahme des Betriebs der o.g. Einrichtungen ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI)[2] von den jeweiligen Einrichtungen diese Handreichung zu verwenden und zu überprüfen, ob das nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegte Hygienekonzept aktualisiert werden muss. Insbesondere der Abschnitt „Aspekte des Infektionsschutzes“ des RKI soll bei Betrieb der o.g. Einrichtungen verstärkt berücksichtigt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfVO) und der jeweils gültigen Erlasse von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen.[3]
Die Nutzung von Gemeinschaftssanitäranlagen ist grundsätzlich zugelassen, bedarf jedoch genauer Hygieneregeln vor Ort unter Beachtung der dazu gültigen Regelungen.

1 Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Betrieb der jeweiligen Einrichtung selbst verantwortlich. Die Teilnehmer*innen und die zu Beratenden erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Lehrkräfte, Ausbilder*innen oder Berater*innen. Es wird zusätzlich empfohlen, entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen z.B. auf der Homepage der jeweiligen Einrichtung oder durch eine Zusendung schon vorab bereitzustellen.
Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Handhygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.
Folgende Punkte sollen bei Wiederaufnahme des Betriebs der o.g. Einrichtungen beachtet werden:

- **Abstand**
  Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Hiervon

[2] Epidemiologisches Bulletin, 19/2020, Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_02.pdf;jsessionid=8244871BD07B59F393BCFFABBD4023E1.internet092?__blob=publicationFile
[3] https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html

können ausgenommen sein, z.B. medizinische Notfälle oder ähnliches. Wo immer möglich, ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Hygiene
Es findet eine regelmäßige Handhygiene durch Händewaschen oder ggf. auch durch Händedesinfektion statt, z.B. beim Betreten der jeweiligen Einrichtung, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Handläufen und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.

- **Monitoring und Dokumentation**
  Die Einrichtung unterrichtet die Teilnehmer*innen vor erstmaligem Beginn der Maßnahme über mögliche Risiken im Zusammenhang mit Erkältungssymtomen und sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen. Es soll empfohlen werden, bei Vorliegen gesundheitlicher Einschränkungen oder Erkältungssymtomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten oder das Risiko im Falle einer Infektion erhöhen, von einer Präsenzteilnahme abzusehen. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung wird dokumentiert, welche Personen sich an welchem Tag und zu welcher Zeit zur Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen oder sonstiger durch die Einrichtung angebotenen Maßnahme in der Einrichtung befanden. Diese Angaben werden für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.[4]

- **Umgang mit erkrankten Personen**
  Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am Präsenzbetrieb der jeweiligen Einrichtung nur nach einer ärztlichen Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen.

- **Mund-Nasen-Bedeckung**
  Es besteht in den genannten Einrichtungen keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ist die Einhaltung des Mindestabstands allerdings nicht sicher möglich, wird empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, außer es handelt sich um Personen, die aufgrund körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen nachweislich keine MNB tragen können.[5] Dies gilt vor allem in Bereichen der jeweiligen Einrichtung, die

[4] Siehe § 1 Abs. 2 der aktuellen LVO: Umzusetzen sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger
[5] Stand 19.04.2020. Weitere Hinweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?__blob=publicationFile

von allen am Betrieb der Einrichtung beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Fluren, Sanitäranlagen, auf Parkplätzen usw.

Das Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung konkretisiert u.a. die unter 1 beschriebenen Regeln der persönlichen Hygienemaßnahmen.

2 Anforderungen an unmittelbar am Betrieb der jeweiligen Einrichtung beteiligte Personen

Auf außerschulische Bildungseinrichtungen finden die Vorschriften der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Anwendung.[6] Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden. Die jeweiligen Einrichtungen prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Beschäftigte der Einrichtungen übertragen werden kann.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Besuch der jeweiligen Einrichtung unmittelbar abzubrechen.

2.1 Leitung der jeweiligen Einrichtung

Die Leitung der jeweiligen Einrichtung ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken.
Die Leitung der jeweiligen Einrichtung stellt sicher, dass auf dem Gelände keine Gruppen gebildet und wo immer möglich, die Mindestabstände eingehalten werden..
Zudem sind die Leiter*innen der jeweiligen Einrichtung verantwortlich, Verstöße gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln zu unterbinden.

2.2 Lehrkräfte, Ausbilder*innen, Berater*innen und sonstige in der Einrichtung Beschäftigte

Lehrkräfte, Ausbilder*innen, Berater*innen und sonstige in der Einrichtung Beschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Teilnehmer*innen, zu Beratenden und anderen Inanspruchnehmer*innen der Leistungen der jeweiligen Einrichtung hin.
Die Anwesenheit der Teilnehmer*innen oder zu Beratenden wird durch die jeweiligen

[6] LVO: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html
Erlass: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlass_allgemeinverfuegungen.html#doc4e4a0f85-18e2-458f-b544-a84735788477bodyText2

Lehrkräfte oder Berater*innen bzw. durch die Bildungseinrichtung dokumentiert. Ansammlungen und Missachtung der Abstandsregelungen, insbesondere in Pausen, werden umgehend unterbunden. Es wird dafür Sorge getragen, die Missachtung der Hygienemaßnahmen, beispielsweise durch geeignete Hinweise, zu vermeiden.
Sämtliche Lehrkräfte, Ausbilder*innen und Berater*innen wirken an der Sicherstellung des Betriebs der jeweiligen Einrichtung mit. Aufgrund einer Risikoeinschätzung nachweislich vorbelastete Mitarbeiter*nnen sollen grundsätzlich im Homeoffice verbleiben. Dies gilt ebenso für Mitarbeiter*innen, die mit Angehörigen mit einer relevanten Vorerkrankung im Haushalt leben. Für die Risikoeinschätzung können grundsätzlich die Hinweise des Robert Koch-Instituts herangezogen werden[7].
Für die behördliche Praxis der Würdigung besonderer Risiken bedeutet dies insbesondere, dass die dort genannten Vorerkrankungen (z.B. Herz-/Kreislauferkrankungen, Diabetes, Immunschwäche), nicht aber allein das Lebensalter entscheidungsrelevant sind.
Die Entscheidung über ein betriebliches Beschäftigungsverbot nach § 13 Mutterschutzgesetz für eine schwangere Lehrkraft, Ausbilder*innen oder Berater*in ist derzeit eine Einzelfallentscheidung, für die eine betriebsärztliche Beratung erforderlich ist, bei der ggf. die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes erwogen werden.

2.3 Teilnehmer*innen, zu Beratende und sonstige Personen, die die Leistungen der jeweiligen Einrichtung in Anspruch nehmen

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Teilnehmer*innen, zu Beratende und sonstige Personen, die die Leistungen der jeweiligen Einrichtung in Anspruch nehmen, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, sollen – soweit dies möglich ist - auf alternative Durchführungswege, wie beispielsweise Online- oder Telefon-Veranstaltungen oder –Beratungen zurückgreifen. Eine Teilnahme an Präsenzveranstaltungen erfolgt eigenverantwortlich. Seitens der jeweiligen Einrichtung können individuelle Lösungen entwickelt werden.
Dies gilt auch für Teilnehmer*innen, zu Beratende und sonstige Personen, die die Leistungen der jeweiligen Einrichtung in Anspruch nehmen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

3 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Gebäude der jeweiligen Einrichtung: Veranstaltungs-, Beratungs- und Verwaltungsräume, Büros, Flure und sonstige Räume.

[7] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Das Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort abhängig und soll auf die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung angepasst werden.

- Zur Einhaltung der Abstandregel sollen Tische und Sitzgelegenheiten in den Räumen so weit auseinandergestellt werden, dass wo immer möglich, ein Abstand zwischen Personen von mindestens 1,5 m gewahrt werden kann.
- Ausbildungszeiten sollten entzerrt bzw. gestaffelt werden, Gruppengrößen müssen ggfs. je nach Räumlichkeiten reduziert und feste Teams gebildet werden. Ggf. könnte der Abstand durch freibleibende Werkstatt- und Arbeitsplätze gewährt werden.
- In den Innenräumen empfiehlt sich mehrmals tägliche Querlüftung bzw. Stoßlüftung. Wenn keine Lüftung möglich ist, sollte der jeweilige Raum für Präsenzveranstaltungen nicht genutzt werden.
- Die Räumlichkeiten sollen täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln professionell gereinigt werden. Dies gilt insbesondere für häufig berührte Gegenstände wie z.B. Tische, Türklinken und Handläufe.
- In Veranstaltungsräumen, Praxisräumen und Ausbildungswerkstätten sollen Hinweisschilder der BzgA[8] zum Infektionsschutz ausgehängt werden, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Handhygiene, Abstandsregelungen sowie Husten- und Niesetikette informieren.
- Für Räume und einzelne Veranstaltungen ist die Begrenzung der Personenanzahl auf die räumlichen Kapazitäten abzustellen..

4 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Pausen und in den Präsenzeinheiten

Die Organisation der Präsenzveranstaltungen und der Pausenaktivitäten unterliegen ebenfalls den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes. Zur Sicherstellung der Regelungen des Infektionsschutzes sollen von der jeweiligen Einrichtung geeignete Hygienepläne entwickelt werden. Folgende Punkte sind bei Wiederaufnahme des Betriebs der Einrichtungen für die Präsenzeinheiten und die Pausen zu beachten:

- Auch in den Pausen ist darauf zu achten, dass körperlichen Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Durch Pausenzeiten, die zeitlich versetzt sind, können Ansammlungen und hohe Frequentierung von bestimmten Gebäudebereichen (z.B. Flure und Sanitäranlagen) vermieden werden.
- In Kantinen und Essensbereichen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Zusätzlich wird die versetzte Staffelung der Essenszeiten zur Wahrung des Ab-

[8] https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html

standsgebots und zur Vermeidung von Ansammlungen und Warteschlangen empfohlen. Bodenmarkierung zum Einhalten des Abstands können an der Essensausgabe angebracht werden. Selbstbedienung am Buffet sowie Ausschank sind auszuschließen. An den Kassen und der Essensausgabe sollen transparente Abdeckungen als Spuckschutz angebracht werden. Die Anordnung der Bestuhlung und die Nutzung der Sitzmöglichkeiten soll wo immer möglich unter Einhaltung des Abstands von 1,5 m erfolgen. Nach dem Essen sollen die Tischoberflächen entsprechend der Empfehlungen des RKI gereinigt werden.

- Partner- und Gruppenarbeiten sollen nur unter Beachtung der Abstandsregeln stattfinden.
- Unterrichtsmaterialien, wie beispielsweise Fachlektüre oder Computerarbeitsplätze, sollen während der Veranstaltungen nicht unter den Teilnehmer*innen ausgetauscht werden. Nach Verwendung sind der jeweiligen Einrichtung zugehörige Unterrichtsmaterialien entsprechend zu desinfizieren und zu reinigen.
- Handwerkszeuge/Arbeitsmittel sollen nach Möglichkeit personenbezogen verwendet werden, das Tragen von Schutzhandschuhen ist sinnvoll, wenn dadurch keine entstehenden Gefahren ausgehen. Beim Gebrauch der Handwerkzeuge ist eine Reinigung erforderlich, bevor die/der nächste Teilnehmende das Werkzeug benutzt.
- Räume sollen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorbereitet werden. So sollen Arbeitsmaterialien wie beispielsweise Arbeitsblätter o.ä. bereits vor der jeweiligen Veranstaltung auf den Plätzen ausgelegt werden. Bei der Austeilung der Materialien ist darauf zu achten, dass ein direkter Kontakt mit diesen, zum Beispiel durch das Tragen von Handschuhen, vermieden wird.
- Ist die Einhaltung der Abstandsregeln im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung nicht möglich, sollen diese Inhalte nicht Gegenstand von Präsenzveranstaltungen sein, sondern – nach Möglichkeit - durch geeignete Ersatzformate ersetzt werden.

5 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Sanitäranlagen sollen regelmäßig gereinigt werden. Seife, Papiertücher, Abwurfbehälter und ggf. Desinfektionsmittel sollen ausreichend zur Verfügung stehen. Wiederverwendbare Trockentücher sollen nicht verwendet. Beim Betreten der Sanitäranlagen ist das Einhalten von Abständen besonders wichtig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen sollen gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt werden.

6 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

Laufwege und Wartebereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des jeweiligen Gebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung sollen an die Situation in der jeweiligen Einrichtung angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, die Abstandsregeln zu verdeutlichen.

- Laufwege sollen klar gekennzeichnet sein (z.B. durch rotweißes Flatterband)
- In Wartebereichen (z.B. vor dem Empfang) können Bodenmarkierungen die Einhaltung von Abständen erleichtern (entsprechend den Markierungen an Supermarktkassen)
- Einrichtung eines „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Ggf. ausgewiesene „Einbahnstraßen-Regelungen“

Die Anmeldung von Teilnehmer*innen und zu Beratenden am Empfang soll, beispielsweise bei Vorzeigen diverser Unterlagen/Dokumente, möglichst kontaktlos erfolgen.

7 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei sonstigen Veranstaltungen

Für sonstige Veranstaltungen gelten die Regelungen der zurNeufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-Bekämpfungsverordnung - Corona-BekämpfVO) zu Versammlungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
Betriebserprobungen und Unternehmenspraktika sowie externe Prüfungen und Teilqualifizierungen sind weiterhin zulässig, sofern dem Betrieb/der Branche die Tätigkeit aufgrund von Regelungen zum Infektionsschutz nicht vorübergehend untersagt ist. Der Träger der Maßnahme dokumentiert, an welchen Tagen sich Teilnehmer*innen zu diesen Zwecken außerhalb des Trägergebäudes aufgehalten haben, den konkreten Durchführungsort und welche Qualifizierung diejenigen dort erhalten haben. Die Einhaltung der Hygieneregeln bei Dritten liegt in deren Verantwortung.

8 Sonstiges

Die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen haben vor der Wiedereröffnung der jeweiligen Einrichtungen einen den vorstehenden Hinweisen entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen ist.